

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 14. Oktober 2022
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/144 173

Planung und Bau

Planfeststellung für die Kreisstraße GZ 5
Großkötz – Kleinkötz B 16; Verlegung in Klein-
kötz, von GZ 5 Abschnitt Nr. 120 Station 1,285 bis
B 16 Abschnitt Nr. 1220 Station 1,653
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+050);
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 8. November 2022
Gz.: RvS-SG32-4354.3-2/9 174

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung des Planungsausschusses 175

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung der Verbandsversammlung 175

Bekanntmachungen anderer Behörden

Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Regierung von
Mittelfranken über die Verpflichtung zur
Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß
§ 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das
Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die
hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021,
Gz. RMF-SG10-2191-3-3
Bekanntmachung
der Regierung von Mittelfranken
vom 8. September 2022
Gz. RMF-SG10-2191-3-3 176

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten
(Allgäu) – ZAK –
Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft
über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen
Vom 12. Oktober 2022 179

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 14. Oktober 2022**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/144

zum 01.11.2022 Herr Florian Pietschmann, Brun-
nenbühl 5, 88161 Lindenberg im Allgäu bestellt.

Augsburg, den 14. Oktober 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Bereichsleiter

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
auf den Bezirk Weißensberg wird mit Wirkung

Planung und Bau

**Planfeststellung für die Kreisstraße GZ 5
Großkötz – Kleinkötz B 16;
Verlegung in Kleinkötz,
von GZ 5 Abschnitt Nr. 120 Station 1,285 bis
B 16 Abschnitt Nr. 1220 Station 1,653 (Bau-km
0+000 bis Bau-km 2+050);**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 8. November 2022
Gz.: RvS-SG32-4354.3-2/9**

Bekanntmachung

Für die fristgerecht gegen das o. g. Bauvorhaben
erhobenen Einwendungen und abgegebenen
Stellungnahmen findet am

**Donnerstag, den 17. November 2022,
ab 9:30 Uhr, in der Günzhalle,
Am Kötzbach 1, 89359 Kötz**

ein Erörterungstermin statt. Der Einlass beginnt
ab 9:15 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teil-
nahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist
jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksame
Einwendungen erhoben haben (Einwendungsfüh-
rer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Be-
vollmächtigte.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebe-
ten, sich auf Nachfrage gegebenenfalls durch
Vorlage eines Personaldokumentes (Personal-
ausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevoll-
mächtigte von Einwendungsführern haben ihre
Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht nachzuweisen und diese
zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die per-
sönlichen Daten der Einwendungsführer für die
rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungs-
verfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet
werden.

Es ist vorgesehen, zunächst die Stellungnahmen
der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher
Belange sowie der Vereinigungen nach § 73
Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu behandeln und an-
schließend die von Bürgern erhobenen Einwen-
dungen.

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Ta-
gesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu wel-
chem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungs-
punkte Gegenstand der Erörterung werden oder
zu welchem Zeitpunkt ein bestimmtes Thema
erörtert wird. Sobald einer der genannten Tages-
ordnungspunkte oder auch ein einzelnes Thema
abschließend erörtert worden ist, besteht seitens
der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf
weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freige-
stellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch
ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsver-
fahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Ein-
wendungsführer werden im weiteren Verfahren
auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung
berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungs-
termin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch
solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten,
entsteht durch die Teilnahme am Erörterungster-
min nicht.

Hinweis:

Die Benachrichtigung der Betroffenen sowie der
Personen (bzw. deren Vertreter oder Bevollmäch-
tigte) und der Vereinigungen, die Einwendungen
erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben,
erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da
mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen
gewesen wären.

Auf Grund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird
auf Folgendes hingewiesen:

Es gelten die am Veranstaltungstag bestehenden
Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. die
korrespondierende bayerische Regelung.

Die Bekanntmachung kann unter
<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> im
Internet eingesehen werden. Dort findet sich auch
die Erwiderung des Staatlichen Bauamtes Krum-
bach zu der Sammeleinwendung (Petition gegen
die Planfeststellung Kreisstraße GZ 5 Großkötz –
Kleinkötz).

Augsburg, den 8. November 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir
Abteilungsdirektor

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Sitzung des Planungsausschusses

Am Freitag, den 25. November 2022, ab 9:00 Uhr findet in der Halle „Flohweise“ in Pforzen, Auf den Auen 1, 87666 Pforzen, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2023
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3
– Wasserwirtschaft –
- 3.1 Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen – Beschluss –
- 3.2 Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)
– Beschluss –
4. Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“
- 4.1 Information über den aktuellen Sachstand
- 4.2 Beschlussfassung über Durchführung eines informellen Anhörungsverfahrens
5. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 24. Oktober 2022
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Regionaler Planungsverband Allgäu

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Freitag, den 25. November 2022 ab 11:00 Uhr, findet in der Halle „Flohweise“ in Pforzen, Auf den Auen 1, 87666 Pforzen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Aktuelle Informationen zur Landes- und Regionalplanung
Referenten:
MDirg. K. Ulrich, Abteilungsleiter Landesentwicklung BayStMWi
MDirg. Dr. J. Niggel, Abteilungsleiter Erneuerbare Energien, Energiedialog BayStMWi
3. Fortschreibung Teilfachkapitel B IV 3.2
– Nutzung der Windenergie
Information über den Sachstand
4. Fortschreibung Teilfachkapitel B I 3
– Wasserwirtschaft
Information über den Arbeitsstand
5. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 24. Oktober 2022
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 175

Bekanntmachungen anderer Behörden

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3

**Bekanntmachung
der Regierung von Mittelfranken
vom 8. September 2022
Gz. RMF-SG10-2191-3-3**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung mit § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Einleitungsteil wird wie folgt geändert:
„Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Allgemeinverfügung:“
 - 1.2 In Nr. 1. c) werden die Wörter „mindestens zehn Mitarbeiter“ durch die Wörter „mindestens 15 Mitarbeiter“ ersetzt.
 - 1.3 Die bisherige Begründung unter Ziffer II. wird wie folgt gefasst:
„Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).“

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den

unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von 15 Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit 15 oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus

§ 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung ei-

ne Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Begründung:

Zu 1.1:

Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) durch Art. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (SanktDG I) vom 23.05.2022 (BGBl I S. 754).

Zu 1.2:

Dem Anwendungsbereich der geänderten Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, unterfallen nur Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Mittel-, Ober-, Unterfranken, Schwaben und Oberpfalz, welche kumulativ die in der Nummer 1 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe d) genannten Voraussetzungen erfüllen.

In Nummer 1 Buchstabe c) wurde hierbei die Anzahl der am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigten Mitarbeiter von zehn auf mindestens 15 Mitarbeiter erhöht. Durch die umgesetzte Erhöhung der Mitarbeiterzahl unterfallen kleinere Unternehmen/ Familienbetriebe, welche weniger als 15 Mitarbeiter in den unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten Bereichen beschäftigen, künftig nicht mehr der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern. Die Gefahr von Informationsverlusten oder -defiziten bei arbeitsteiliger Unternehmensstruktur kann bei kleineren Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern in den o. g. Bereichen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Zu 1.3:

Die Begründung unter Ziffer II. der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, hat eine geänderte Fassung erhalten. Der Passus in der bisherigen Begründung,

wonach der Geldwäschebeauftragte auch selbst der Geschäftsleitung angehören kann, wurde ersatzlos gestrichen. Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GwG folgt, dass der Geldwäschebeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet ist. Die Nachordnung der Geschäftsleitung bedeutet im Umkehrschluss, dass der Geldwäschebeauftragte regelmäßig kein Mitglied der Geschäftsleitung sein kann. Für Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den aus geldwäscherechtlicher Sicht besonders sensiblen Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung), welche zukünftig nur noch vom Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter mit Mitgliedern der Geschäftsführung künftig nicht mehr möglich.

Bei Unternehmen mit 15 geldwäscherelevanten Mitarbeitern oder mehr, deren Haupttätigkeit darin besteht, hochwertige Güter im Sinne von § 1 Abs. 10 GwG zu veräußern, besteht ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da Arbeits- und Geschäftsabläufe innerhalb des Unternehmens auf mehreren Ebenen vonstattengehen. Zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche ist es erforderlich, dass ein funktionierendes Kontrollsystem in diesen Unternehmen installiert wird. Hierbei ist u.a. eine klare Trennung zwischen Leitungsebene und der Ebene des Geldwäschebeauftragten im jeweiligen Unternehmen sinn- und zweckmäßig. Durch den Ausschluss eines Mitglieds der Geschäftsleitungsebene als gleichzeitig zuständigem Geldwäschebeauftragten desselben Unternehmens, wird die im Kampf gegen Geldwäsche wichtige Position des Geldwäschebeauftragten (auch) intern im Unternehmen gestärkt. Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den o. g. Bereichen ist es zuzumuten, für die Position des Geldwäschebeauftragten auf kein Mitglied der Leitungsebene zurückzugreifen.

Zu Nr. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65,
97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28,
91522 Ansbach

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen *) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen

zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebühreenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Ansbach, den 8. September 2022
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 176

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK –

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Vom 12. Oktober 2022

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

§ 1

Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – vom 15. Dezember 2003 (RABl. Schw. Nr. 8 S. 117 ff) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und
Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (9) ¹Im Stadtteil Lindau (B) - Insel - werden die Abfallgefäße durch die mit der Abholung beauftragten Dritten aus den Grundstücken geholt, entleert und wieder an den gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 12. Oktober 2022
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu) – ZAK –

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 179